

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 5/08 B

L 5 VG 9/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 V 19/99 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Manfred K. , K. , als Prozessbevollmächtigten beizu-
orden, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 13.2.2008 unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach die Klägerin wegen der behaupteten gesundheitlichen Folgen eines Vorfalls vom 1.4.1997 keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht eingelegt und Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres prozessbevollmächtigten Rechtsanwaltes beantragt. Sie stützt sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Die Klägerin rügt, das LSG habe sie rechtlich nicht ausreichend gehört (*Verletzung des § 62 SGG*). Ein solcher Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen (*BVerfGE 25, 137, 140*). Dass das Gericht pflichtgemäß gehandelt hat, ist grundsätzlich anzunehmen, wenn es den Vortrag eines Beteiligten entgegengenommen hat. Erst wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass entgegengenommener Beteiligtenvortrag nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen worden ist, ist das Recht auf Gehör verletzt. Die Beschwerdebegründung zeigt solche Umstände nicht auf.
- 5 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe zwar "vordergründig den Vortrag der Klägerin zur Kenntnis genommen und erwogen", sich tatsächlich aber nicht damit auseinandergesetzt. Wäre das geschehen, wäre das Ergebnis anders ausgefallen. Das LSG hätte die Berufung des Beklagten gegen das der Klägerin günstige erstinstanzliche Urteil zurückweisen müssen. Die Klägerin nennt aber in der Beschwerdebegründung keine Einzelheiten, aus denen sich ergibt, dass das LSG - ausnahmsweise - entgegengenommenen Beteiligtenvortrag nicht in seine Erwägungen einbezogen hätte. Die Klägerin macht vielmehr, eingekleidet in eine Gehörsrüge, eine unzutreffende Beweiswürdigung des LSG geltend (*Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*). Ein solcher Verfahrensmangel führt nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision.
- 6 Überdies lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin - insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG - alles ihr Zumutbare getan hat, um sich zu den von ihr jetzt angesprochenen Punkten (Berücksichtigung ihrer Persönlichkeitsstruktur und von



Übertragungs- bzw Verständnisschwierigkeiten) rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c mwN*).

7 Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, mithin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kommt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).

8 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

